



**AIESEC in Paderborn
Lokale Geschäftsordnung
Stand Oktober 2017**

Geschäftsordnung AIESEC in Paderborn Stand 11. Oktober 2017

AIESEC in Paderborn

Warburgerstr. 100

33100 Paderborn

§1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) regelt die internen Angelegenheiten des AIESEC Local Committee Paderborn (im Folgenden LC Paderborn).
- (2) Das LC Paderborn ist die Vertretung des Deutschen Komitees der AIESEC e.V. (im folgenden Verein) an den Hochschulen in Paderborn.
- (3) Grundlage dieser GO für das LC Paderborn ist das nationale Kompendium des Vereins.
- (4) Einzugsbereich des LC Paderborn sind die Kreise Paderborn, Höxter, Soest und der Hochsauerlandkreis.
- (5) In Angelegenheiten, in denen die lokale GO keine Regelungen vorsieht, tritt die nationale GO, nach der jeweils letzten Mitgliederversammlung, in Kraft.

§2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des LC Paderborn ergeben sich aus „The AIESEC Way“ und dem Kompendium des Vereins.
- (2) Die Aufgaben jedes Mitarbeiters ergeben sich aus den jeweiligen Job Descriptions.
- (3) Der Vorstand (§9) ist verantwortlich für die Koordination der Arbeit des LCs Paderborn. Er trifft im Namen der Mitarbeiter die grundlegenden Entscheidungen für das LC.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der/die Vorsitzende (im folgenden LCP) des LC Paderborn ist kraft seines/ihrer Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.
- (2) Alle anderen Mitglieder des LC Paderborn sind nach Bestätigung durch ein Mitglied des lokalen Vorstands außerordentliche Mitglieder des Vereins, im Folgenden Mitarbeiter genannt.

§4 Mitarbeiter

- (1) Jede(r) Studierende an einer Hochschule in Paderborn oder mit Wohnsitz in Paderborn kann durch seinen selbstgestaltenden Arbeitseinsatz Mitarbeiter von

AIESEC in Paderborn werden. Über die Aufnahme, Aufnahmeverweigerung und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich und Ausdruck der Philosophie bei AIESEC.
- (3) Die Versammlung der Mitarbeiter des LC ist das Local Committee Meeting, im folgenden LCM genannt.
- (4) Die außerordentliche Mitgliedschaft im LC Paderborn kann beantragen, wer folgende Kriterien erfüllt:
 - a. Anwesenheit auf den LCMs mit maximal zwei fehlenden Teilnahmen.
Ausgenommen von dieser Pflicht sind Mitarbeiter, die sich im Ausland aufhalten, sei es durch Praktikum oder Studium.
 - b. Registrierung bei myaiesec.net und Zuweisung in eines der Teams
 - c. Unterstützung von Recruitment- und Werbeaktionen (mind. 2 Stunden/Semester)
- (5) Erfüllt ein Mitarbeiter die in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien nicht bzw. nicht mehr, verliert der Mitarbeiter sein Stimmrecht solange bis die Kriterien wieder erfüllt werden.
- (6) Mit der Mitgliedschaft sind folgende Rechte verbunden:
 - a. Teilnahme an AIESEC-internen Schulungen und Treffen im Rahmen der dem LC Paderborn zur Verfügung stehenden Plätze. Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung des LCP ist zwingend.
 - b. Erstattung der Auslagen und Reisekosten im Rahmen der Finanzordnung und des jeweils gültigen, vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplans des LC Paderborn.
 - c. aktives und passives Wahlrecht.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit für Wahlen und Änderungen der Geschäftsordnung ist hergestellt, wenn mehr als 50% aller Stimmberechtigten des LC Paderborn anwesend sind.

§6 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - a. Der Vorstand des LC Paderborn.
 - b. Außerordentliche Mitglieder des LC Paderborn, die am Tag der Abstimmung in ihrem funktionalen Team in experience.aiesec.org eingetragen sind.

- c. Außerordentliche Mitglieder des LC Paderborn, die nicht in einem funktionalen Team in experience.aiesec.org eingetragen sind, auf eigenen begründeten Antrag. Der Antrag muss mindestens 48 Stunden vorher schriftlich beim LCP eingereicht werden. Die Erteilung erfolgt mit einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent Zustimmung des lokalen Vorstandes.
- (2) Die Delegation des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des LC Paderborn besteht aus:
- (2) Der/dem Vorstandsvorsitzende/n (Local Committee President – LCP) und maximal sieben Vice Presidents (VP).
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr (01. Februar– 31. Januar). Eine Wiederwahl ist zulässig; der LCP darf nur einmal wiedergewählt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder haben das Recht, jederzeit zurückzutreten. Dies muss dem LC mindestens einen Monat vor Amtsniederlegung mitgeteilt und begründet werden. Scheidet ein VP vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand, ob das Ressort kommissarisch weitergeführt wird oder eine Neuwahl stattfindet. Beim Ausscheiden des LCP muss innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl stattfinden.
- (5) Die Abwahl eines VPs oder des LCPs ist auf Antrag von zwei Stimmberechtigten mit mehr als 50 % der Stimmberechtigten der LCM in geheimer Wahl möglich.
- (6) Bei unterjährigen Neuwahlen beginnt die Vorstandsarbeit zu einem Termin, der mit dem aktuellen Vorstand abgesprochen wird.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Langfristige Planung, Koordination und Kontrolle der Aktivitäten des LC.
 - b. Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb des LC und gegenüber dem Vereinsvorstand.
 - c. Weitergabe von Informationen über Aktivitäten des LC Paderborn an das Kuratorium
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet,
 - a. mindestens zweimal im Monat während der Vorlesungszeit und mindestens einmal im Monat während der vorlesungsfreien Zeit Vorstandssitzungen abzuhalten.

- b. an Präsidententreffen/Mitgliederversammlungen bzw. Ressortleitertreffen teilzunehmen. Im Ausnahmefall ist die Vertretung durch ein qualifiziertes Mitglied des LC möglich.
- c. die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß dem Nachfolger zu hinterlassen.

§8 Wahl des Vorstandes des LC Paderborn

- (1) Der Vorstand des LC Paderborn wird durch die LCM in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer nach §4 Mitarbeiter des LC ist und nach der Wahl kein weiteres Vorstandsamt innerhalb des LC oder des Vereins inne hat.
- (3) Die Grundgesamtheit errechnet sich in jeder Phase der Wahl aus der Anzahl der Stimmzettel aller Stimmberechtigten, abzüglich Enthaltungen und falsch ausgefüllten Stimmzetteln.
- (4) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als 2/3 der Stimmen in nur einem Wahlgang auf sich vereint.
- (5) Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die 2/3-Mehrheit, so wird die Wahl solange wiederholt, bis einer der Kandidaten die 2/3-Mehrheit erhält. Bei jedem Wahlgang fällt dabei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen heraus. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Haben zwei Kandidaten in den zwei Wahlgängen die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht vereinigen können, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Falls es nur einen Kandidaten für die jeweilige Vorstandsposition gibt, so muss dieser im ersten oder zweiten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit erhalten, um als gewählt zu gelten.
- (8) Für Projektleiter (Organization Committee President – OCP) gilt das gleiche Wahlverfahren wie für Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist die der Vice Presidents vorgelagert. Nach Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist dieser berechtigt, mit den Kandidaten für die Positionen der Vice President Kandidaten ein privates Gespräch durchzuführen, um somit Erwartungen abzugleichen.

§9 Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Durchführung vom LCP angekündigt werden.
- (2) Die Bewerbung ist nach den vom Vorstand bekannt gegebenen formalen und terminlichen Kriterien beim Vorstand einzureichen, spätestens jedoch drei Tage vor der Wahl. Den Stimmberechtigten ist die Bewerbung vom Vorstand mindestens zwei Tage vor der Wahl zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vorstand bestimmt einen Tagungsleiter, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (4) Der Tagungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit (gleich mehr als 50% der Stimmberechtigten anwesend) der LCM fest.
- (5) Stimmberechtigte dürfen nur mit der Zustimmung des Tagungsleiters die LCM verlassen. In einem solchen Fall obliegt dem Tagungsleiter die Entscheidung über den Entzug des Stimmrechts.
- (6) Ein Kandidat erhält durch eine Kandidatur automatisch Wahlrecht, auch wenn kein Mitarbeiter Status laut §4 vorliegt.
- (7) Über die Erteilung des Rederechts an Nichtstimmberechtigte und Externe wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf Anfrage des Tagungsleiters entschieden.
- (8) Der Tagungsleiter gibt die Möglichkeit einer Spontankandidatur.
- (9) Jeder Kandidat hat maximal 10 Minuten Zeit für eine Präsentation.
- (9) Im Anschluss an die jeweiligen Präsentationen erfolgt eine Kandidatenbefragung von maximal 20 Minuten. Der Tagungsleiter führt eine Rednerliste. Zunächst besteht für alle Stimmberechtigten die Möglichkeit, eine Frage zu stellen. Bestehen keine Erstfragen mehr, so wird die nächste Fragerunde geöffnet. Nach diesem Prinzip wird verfahren bis die Zeit verstrichen ist oder keine Fragen mehr bestehen.
- (10) Die Kandidaten sind bei der Präsentation und Befragung ihrer Mitbewerber nicht anwesend.
- (11) Nach der Kandidatenpräsentation und Befragung eines Kandidaten kann auf Antrag von mindestens zwei Stimmberechtigten eine Kandidatendebatte folgen, die maximal 30 Minuten dauert.
- (12) Sobald ein Stimmberechtigter die Abwesenheit des Kandidaten während der Debatte beantragt, muss dies geschehen.

- (13) Der Tagungsleiter hat darauf zu achten, dass die Äußerungen und Fragen nicht das Gebot der Fairness und Würde des Kandidaten verletzen.
- (14) Haben sämtliche Präsentationen, Befragungen und eventuelle Debatten stattgefunden, wird in geheimer Wahl auf vorbereiteten Stimmzetteln gewählt.

§10 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann bei einer beschlussfähigen Versammlung des LC Paderborn mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Die Änderungen treten am auf den Beschluss folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur bei gleichzeitiger Annahme einer neuen Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt werden.